

§ 1

Das Staatliche Kohlekontor liefert und der Großabnehmer, Spezialabnehmer nimmt im Quartal 196 ab:

Pos.	Kohle oder Koks Art — Qualität Sorte	Menge t	davon im Monat		
			1.	2.	3.

§ 2

Für die Kohle und den Koks gelten die Gütwerte entsprechend § 7 Abs. 1 ALBK.

§ 3

Die Berechnung erfolgt nach den am Versand- oder Absatztag gültigen gesetzlichen Preisbestimmungen für Kohle und Koks. Zur Zeit des Vertragsabschlusses ist das die Preisanordnung Nr. 3002 vom 21. Januar 1964 — Kohle und Koks — (Sonderdruck Nr. P 3002 des Gesetzblattes).

§ 4

Lieferart

§ 5

Im übrigen gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen für Kohle und Koks (ALBK) vom 11. März 1964 (GBI. II S. 205).

§ 6

Besondere Vereinbarungen

....., den t den
StKK Großabnehmer/Spezialabnehmer

*.

Muster 3 (J I EB Kohlehandel/Abnehmer)**Versorgungsvertrag Nr.**

Zwischen dem VEB Kohle-
handel **Versandadresse**
vertreten durch Reichsbahnversand:
Station:

und dem
vertreten durch
(Abnehmer) Wasserweg:
wird folgender Vertrag abge- Gebrochener Verkehr
schlossen:

Lagerbezug

§ 1

Der VEB Kohlehandel liefert und der Abnehmer nimmt im Jahre 196.. die vom Kontingenträger im Unterverteilungsplan eines jeden Quartals festgelegten Mengen Kohle oder Koks nach Art, Qualität und Sorte ab. Im I. Quartal sind das:

Pos.	Kohle oder Koks Art — Qualität — Sorte	Menge t	davon im Monat		
			1.	2.	3.

Die Kontingentzuweisung für die Folgequartale und Kontingentänderungen werden dem Abnehmer vom

VEB Kohlehandel schriftlich bekanntgegeben. Die im Unterverteilungsplan festgelegten und durch schriftliche Benachrichtigung mitgeteilten Mengen Kohle oder Koks nach Art, Qualität und Sorte gelten als Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2

Für die Kohle oder den Koks gelten die Gütwerte entsprechend § 7 Abs. 1 ALBK.

§ 3

Die Berechnung erfolgt nach den am Versand- oder Absatztag gültigen gesetzlichen Preisbestimmungen für Kohle und Koks. Zur Zeit des Vertragsabschlusses ist das die Preisanordnung Nr. 3002 vom 21. Januar 1964 — Kohle und Koks — (Sonderdruck Nr. P 3002 des Gesetzblattes).

§ 4

Lieferart

§ 5

Im übrigen gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen für Kohle und Koks (ALBK) vom 11. März 1964 (GBI. II S. 205).*

§ 6

Besondere Vereinbarungen

....., den , den
VEB Kohlehandel Abnehmer

* Vgl. Insbesondere:

Toleranzen	§6
Qualitätsmittlung §	7
Gefährübergang	§12
Mängelanzeige	§14
Vertragsstrafen	§§16, 17

Muster 4

" Mängelanzeige nach § 14 ALBK

Abnehmer
Anschrift
Empfangsstation -hafen
Partner des Versorgungsvertrages:
Hersteller
(genaue Angabe laut Frachtbrief)
Kohle oder Koks nach Versorgungsvertrag (Art — Qualität — Sorte).
Nummer des Güterwagens KAHNES
Gewicht laut Frachtbrief Schiffspapieren
Preis der Lieferung lt. Rechnung
Versandtag
Eingang beim Abnehmer
Genaue Beschreibung des Mangels*):
Gewährleistungsansprüche:
Name und Funktionsbezeichnung der Personen, die den Mangel festgestellt haben:

* Zum Beispiel Anteil an Bruch, Spänen, Abrieb bei Briquets in absolutem Gewicht oder in Prozent zur Liefereinheit, Nachweis der Gewichtsunterschieden, tatsächlich gelieferte Sorte. — Bei Abnehmern, denen die Qualitätsermittlung nach § 7 Abs. 2 ALBK übertragen wurde: Angabe der Analysenwerte unter Beifügung der Analyse.